



Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

Weiterer Schritt zur Umsetzung der ASV: Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu ersten Konkretisierungen

Berlin, 20. August 2013 – Der zuständige Unterausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat für die ersten beiden Konkretisierungen der Richtlinie [ambulante spezialfachärztliche Versorgung \(ASV\)](#) die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens beschlossen. Gegenstand sind die Konkretisierungen der Tuberkulose sowie der Gastrointestinalen Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle. Die Heilberufekammern und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bekommen damit Gelegenheit, sich zu dem Entwurf der Regelungen zu äußern.

„Der G-BA hält seinen Zeitplan ein und setzt die im März beschlossenen Eckpunkte um. Wir steuern weiterhin zielstrebig darauf zu, noch binnen Jahresfrist eine Beschlussfassung über die ersten Anlagen herbeizuführen, damit der neue Versorgungsbereich im Laufe des ersten Halbjahrs 2014 endlich „scharfgeschaltet“ werden kann“, sagte Dr. Regina Klakow-Franck, unparteiisches Mitglied im G-BA und Vorsitzende des Unterausschusses ASV am Dienstag in Berlin.

„Nach Rücklauf und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wird vor allem auch die seit langem erwartete endgültige Festlegung der allgemeinen Kriterien für eine schwere Verlaufsform bei onkologischen Erkrankungen entschieden werden.“ Weiterhin wird im Zuge der Konkretisierungen auch der jeweilige Behandlungsumfang auf Basis der Gebührenpositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) beschrieben.

Die ASV-Richtlinie regelt für den neuen Versorgungsbereich die Anforderungen, die grundsätzlich für alle in den Anlagen konkretisierten schweren Verlaufsformen von Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen, seltenen Erkrankungen und Erkrankungszuständen mit entsprechend geringen Fallzahlen sowie hochspezialisierten Leistungen gleichermaßen gelten (§ 116b SGB V). Der G-BA hatte die Erstfassung der Richtlinie im [März 2013](#) beschlossen, die dann im [Juli](#) durch das Bundesministerium für Gesundheit genehmigt worden war.

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

Internet: www.g-ba.de

Ansprechpartner für die Presse:

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810

E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Kai Fortelka

Telefon: 030 275838-821

E-Mail: kai.fortelka@g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientvertreterinnen und Patientvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.